

RS Vwgh 1993/12/17 92/17/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1993

Index

L74004 Fremdenverkehr Tourismus Oberösterreich

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

TourismusG OÖ 1990 §1 Z5;

UStG 1972 §2;

Rechtssatz

Eine natürliche Person ist - wie dies im übrigen auch für die weiteren im § 1 Z 5 OÖ TourismusG 1990 angeführten Personen und Gesellschaften zutrifft - nur dann Tourismusinteressent, wenn sie in Oberösterreich eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit iSd § 2 UStG 1972 SELBSTÄNDIG ausübt. Für die selbständige Ausübung einer solchen Tätigkeit ist dabei entscheidend, in wessen Namen und auf wessen Rechnung die Umsätze ausgeführt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170192.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at